

# **Satzung der Gemeinde Ladbergen über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Unterkünfte für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose vom 26.06.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der derzeitigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der derzeitigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ladbergen in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.12.2015 zur Satzung der Gemeinde Ladbergen über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Unterkünfte für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose vom 26.06.2015

## **§ 1**

### **Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Ladbergen unterhält Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte, nachfolgend Unterkünfte genannt, als öffentliche Einrichtung in der Form als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Übergangsheime im Sinne des Absatzes 1 sind die zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Zuwanderern, Ausländern (§ 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes) und ausländischen Flüchtlingen durch die Gemeinde Ladbergen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume
- (3) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Ladbergen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Ladbergen und den nutzenden Personen ist öffentlich-rechtlich.
- (5) Unbeschadet dessen ist die Gemeinde berechtigt, die ihr zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge auch auf andere Weise unterzubringen.
- (6) Unterkünfte im Sinne des Absatzes 1 sind folgende Gebäude und Wohnungen
  - a) Goethestr. 30
  - b) Goethestr. 8 u. 10
  - c) Auf Stieneckers 1 – 5
  - d) Königsberger Str. 3
  - e) Breslauer Str. 9
  - f) Reuterstr. 5
  - g) Telgter Damm 101
  - h) Lönsweg 46

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für künftig von der Gemeinde noch zu errichtende oder anzumietende Unterkünfte.

## **§ 2**

### **Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung innerhalb der Unterkünfte regelt.

## **§ 3**

### **Einweisung**

- (1) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen, soweit eine angemessene Versorgung mit Wohnraum im Zeitpunkt der Wohnsitznahme nicht möglich ist.
- (2) Mit der Einweisung übernimmt jeder Benutzer zugleich alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung ergeben.
- (3) Die in die Unterkünfte aufzunehmenden Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme erhält der Benutzer:
  1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringenden Personen, die Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
  2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung,
  3. Unterkunftsschlüssel.

In besonderen Fällen können die unterzubringenden Personen auch durch mündliche Einweisungsverfügung in eine Unterkunft eingewiesen werden.

- (4) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Unterbringung weiterer Personen in den zugewiesenen Räumlichkeiten ist zu dulden. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen innerhalb einer Unterkunft, sowie in eine andere Unterkunft verlegt werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Benutzer sofort verlegt werden. Bei Verlegung in eine andere Unterkunft gilt Abs. 3 Satz 2 sinngemäß.
- (5) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,
  1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,
  2. den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Gemeinde Ladbergen Folge zu leisten,
  3. den mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Gemeinde Ladbergen jederzeit den Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gestatten.

- (6) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
  2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
  3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung für die Unterkünfte oder den mündlichen Weisungen (Abs. 5 Nr. 2) verstoßen hat.
- (7) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
  2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- (8) Wird eine Unterkunft länger als 14 Wochentage ohne Bekanntgabe von Gründen nicht genutzt, so ist der Bürgermeister berechtigt, sie nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zu räumen. Die Unterkunft kann durch die Gemeinde Ladbergen dann anderweitig belegt werden. Die in der Unterkunft befindliche Habe wird von der Gemeinde Ladbergen eingelagert. Sofern nach eventuell möglicher schriftlicher Aufforderung die eingelagerte Habe nicht innerhalb eines Monats abgeholt wird, verfügt die Gemeinde Ladbergen hierüber. Ist die Habe nicht verwertbar, kann die Gemeinde Ladbergen hieran Besitz und Verwahrung aufgeben.
- (9) Der Widerruf der Einweisung erfolgt auch infolge Inhaftierung, Therapiemaßnahmen oder anderer Abwesenheitsgründe, die länger als 14 Wochentage überschreiten und noch nicht bekanntgegeben wurden. Nach Rückkehr kann eine andere Unterkunft zugewiesen werden. Ist eine längere Abwesenheit voraussehbar, ist die zuständige Stelle der Gemeinde Ladbergen zu informieren.
- (10) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung beauftragten Bediensteten der Gemeinde Ladbergen.

## **§ 4**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Ladbergen erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte. Ehegatten, Lebensgefährten und volljährige Kinder oder sonstige Mitbewohner der Unterkünfte, die nicht im Gebührenbescheid namentlich erwähnt jedoch gemeldet sind, haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft nutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung beauftragten Bediensteten der Gemeinde Ladbergen, spätestens jedoch 14 Wochentage nach dem Verlassen der Unterkunft gemäß § 3 Abs. 8 dieser Satzung.

- (4) Die Benutzungsgebühren sind jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in Unterkunft, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse Ladbergen zu entrichten. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung/Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, so wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Die vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung der Gebühreinzahlung. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

## **§ 5**

### **Gebührenberechnung**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden nach der durchschnittlichen Zahl der Benutzer und der anrechenbaren Grundfläche der zur alleinigen und gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume berechnet.
- (3) In den pauschalen Benutzungsgebühren sind die Nebenkosten und Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung, Abfall) enthalten.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird für alle Unterkünfte einheitlich erhoben.

Die Benutzungsgebühr beträgt unter Berücksichtigung der Absätze 1 – 3 pro Person je Monat pauschal

130,00 Euro/Person.

Bei Familien und Alleinerziehenden mit Kind(ern) wird die Verbrauchsgebühr für Haushaltsenergie in Höhe der Anteile erhoben, die in den Regelsätzen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) enthalten sind. Die Verbrauchsgebühr für Heizung wird pro qm berechnet.

- (5) Bei einer wohnungsgemäßen Unterbringung in den Unterkünften beträgt die Gebühr die jeweilige Grundgebühr (€/qm) der tatsächlich genutzten Fläche der zugewiesenen Wohnung zuzüglich der pauschalen Verbrauchskosten (€/Person).

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime der Gemeinde Ladbergen zur Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen vom 12.07.2013
- Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Ladbergen vom 11.12.1989 .

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ladbergen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ladbergen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den 26.06.2015

Gemeinde Ladbergen  
Der Bürgermeister

*gez. Udo Decker-König*

(Udo Decker-König)